



Dr. Marzio Giamboni

# Betriebskontrollen gemäss Chemikalienrecht 2024

Anzahl untersuchte Betriebe: 48

Anzahl beanstandete Betriebe: 35 (73%)

Hauptbeanstandungsgründe: Nichtwahrnehmung der Selbstkontrolle (bei 16 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Zulassungspflicht (bei 7 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (bei 20 Betrieben), Nichteinhaltung der Abgabebestimmungen (bei 9 Betrieben), Nichteinhaltung der personenbezogenen Vorschriften (bei 4 Betrieben), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (bei 11 Betrieben), Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Umgang und Lagerung (bei 9 Betrieben).



## Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seines Vollzugauftrags Betriebe, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die Chemikalien in Verkehr bringen oder verkaufen sowie um Betriebe, die mit besonders gefährlichen Chemikalien umgehen und dadurch einer Fachbewilligungspflicht unterstellt sind. Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, ohne dafür eine Fachbewilligung zu benötigen, werden in erster Linie durch die Arbeitnehmerschutzbehörde kontrolliert.

## Untersuchungsziele

Bei den Betriebskontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Wird die gesetzlich vorgeschriebene **Selbstkontrolle** wahrgenommen? Betriebe, die Chemikalien herstellen oder importieren, sind verpflichtet, diese aufgrund ihrer Eigenschaften zu beurteilen, einzustufen und entsprechend sicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
- Wird die **Zulassungspflicht** für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger wahrgenommen? Solche Produkte, die bestimmungsgemäss in die Umwelt freigesetzt werden, bedürfen einer Überprüfung durch die Bundesbehörde, bevor sie in Verkehr gebracht werden können.
- Wird die **Meldepflicht** für Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft oder für Kälteanlagen zwecks Bilanzierung klimaaktiver Stoffe wahrgenommen?
- Werden in Verkaufsstellen oder bei Chemikalienlieferanten die **Abgabebestimmungen** eingehalten? Abgabebetriebe dürfen besonders gefährliche Chemikalien nicht in der Selbstbedienung anbieten und sind verpflichtet, bei der Abgabe solcher Chemikalien die Abnehmerin aktiv zu informieren. Beim Verkauf von gefährlichen Chemikalien an berufliche Verwender sind zudem Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert mitzuliefern.

- Werden die **personenbezogenen Vorschriften** eingehalten? Diese Vorschriften decken folgende Themen ab: Sachkenntnispflicht für Abgabebetriebe, Fachbewilligungspflicht für den Einsatz von Badewasserdesinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Kältemitteln und Meldepflicht einer Chemikalien-Ansprechperson.
- Werden die gesetzlichen **Werbebestimmungen** eingehalten?
- Werden die Bestimmungen zum **Umgang** mit und zur **Lagerung** von Chemikalien eingehalten?

## Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien, an deren Abgabe sowie an deren Verwendung sind in der Chemikalienverordnung festgelegt. Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind zusätzliche Vorschriften einzuhalten, welche in entsprechenden Verordnungen präzisiert werden (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Düngerverordnung).

Zudem müssen Inverkehrbringer und Verwender allfällige Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung berücksichtigen. Im Gegensatz zu den oben erwähnten produktspezifischen Verordnungen werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung neben chemischen Produkten auch Gegenstände wie Batterien oder Elektronikgeräte geregelt.

## Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2024 haben wir Kontrollen in 48 Betrieben durchgeführt. Die Art der kontrollierten Betriebe ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Betriebsart	Anzahl Betriebe
Hersteller & Importeure	22
Abgabestellen	17
Berufliche Verwender	9
<b>Total</b>	<b>48</b>

## Ergebnisse

Bei 35 der 48 durchgeführten Kontrollen wurden Nichtkonformitäten festgestellt und entsprechend Beanstandungen ausgesprochen. Solche Beanstandungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Vorschriften des Chemikalienrechts nicht eingehalten werden.

Die Beanstandungsquoten der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kontrollpunkt	Vorschrift kontrolliert	Beanstandung der Kat. 1	Beanstandung der Kat. 2
Wahrnehmung der Selbstkontrolle	33	2	14
Wahrnehmung der Zulassungspflicht	18	4	3
Wahrnehmung der Meldepflichtpflicht	31	2	18
Einhaltung der Abgabebestimmungen	49	2	7
Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften	21	1	3
Einhaltung der Werbebestimmungen	14	3	8
Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang und zur Lagerung	24	0	9

## Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

In 2024 haben wir bei vier Betrieben aufgrund folgender Verstösse Massnahmen verfügen müssen:

- Wiederholte Missachtung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorgaben.
- Falsche Anpreisung von Bioziden bzw. Inverkehrbringen von Bioziden ohne gültige Zulassung.
- Falsche Einstufung von Chemikalien mit Minderung der tatsächlichen Gefahr.
- Abgabe von Chemikalien an berufliche Endverbraucher ohne Sachkenntnisnachweis.

### Schlussfolgerungen

- Die Resultate unserer Betriebskontrollen weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften durch die Rechtsunterworfenen hin.
- Die Kontrollen werden im Rahmen unseres Vollzugauftrags weitergeführt.